

Bebauungsplan "Erweiterung Südfriedhof"
mit integrierten Landschaftsplan

TEXTTEIL

Wiesbaden
1992/02

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch
=====

(BauGB)

=====

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft (§9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB)

1.1 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich

Die gekennzeichneten Flächen sind für Ausgleichs- und Erholungsmaßnahmen zu gestalten. Anlage und Pflege der Flächen muß so erfolgen, daß die festgesetzten Nutzungen und Funktionen auf Dauer gewährleistet sind.

1.2 Schutzstreifen unter der Freileitung:

Die Fläche "Schutzstreifen unter der Freileitung" ist, soweit sie nicht als Lagerplatz für den Friedhof genutzt wird, als extensive Wiese zu nutzen, die 1-mal pro Jahr im Spätsommer gemäht wird, wobei das Mähgut abgeräumt und kompostiert wird.

1.3 Straßenbegleitgrün

Die Wiese (Straßenbegleitgrün) wird jährlich 1 bis 2-mal gemäht (nicht vor dem 1. Juli und/oder im Spätsommer (September)) und das Mähgut entfernt. Eine Eigenentwicklung nach Aufgabe der Nutzung ist möglich. Der Schutzstreifen ist freizuhalten.

2. Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG (ESWE)

(§ 9 (1) 21 BauGB)

Über die Erweiterungsfläche des Südfriedhofes verläuft eine Gas-hochdruckleitung DN 400 (GHD). Für diese Leitung wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der ESWE und ein Schutzstreifen von 4,0 m Breite beiderseits der GHD-Leitung im Planentwurf festgesetzt.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- 2.1 Auf dem gesamten Bereich des 8,00 m breiten Schutzstreifens über der Gashochdruckleitung dürfen keine Lagerplätze eingerichtet werden. Gegen eine extensive Nutzung als Wiese bestehen Bedenken.

- 2.2 Die Leitungstrasse muß in regelmäßigen Abständen zur Kontrolle begangen werden. Es ist damit zu rechnen, daß diese Kontrollgänge monatlich durchgeführt werden; diese Überprüfungen müssen der ESWE gestattet werden.
- 2.3 In der Umzäunung und der Umpflanzung des geplanten Friedhofgeländes sind an den Kreuzungsstellen mit der Gashochdruckleitung Tore anzuordnen, über die im Bedarfsfall ESWE-Fahrzeuge auf die Friedhofsfläche einfahren können. Diese Tore werden auch für die erwähnten monatlichen Begehungen benutzt. Die Schlüssel für diese Tore sind mit dem Schließsystem der ESWE abzustimmen.
- 2.4 Im Störfall muß es der ESWE jederzeit möglich sein, mit Fahrzeugen und schwerem Gerät in den Friedhof einzufahren, um die notwendigen Reparaturarbeiten durchführen zu können. Auf die Einhaltung der Totenruhe kann dann keine Rücksicht genommen werden, da Schäden an der Versorgungsanlage ohne Verzögerung zu beheben sind. Das gilt auch für die Arbeiten, die dann u. U. an Gedenk- oder Trauertagen ausgeführt werden müssen.
- 2.5 Es wird empfohlen, zwischen dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung und der Grabreihe zumindest eine Bepflanzung mit hochwachsenden Sträuchern durchzuführen. Die Sträucher müssen mindestens 4,0 m von der GHD entfernt sein.

3. Gestaltung der öffentlichen Grünflächen - Friedhof

- 3.1 Alle Abpflanzungen und gliedernden Pflanzungen sind aus einheimischen Baum- und Straucharten anzulegen.

Alle Belegungsflächen sind bis zur Belegung als Extensivrasen anzulegen und maximal 4-mal im Jahr zu mähen, erstmals frühestens Ende Juni.

Das Mähgut ist abzuräumen. Auf Teilflächen entsteht diese Wiese über die Sukzession aus brachliegenden Ackerflächen.

Zur inneren Durchgrünung des Friedhofes sind mindestens 70 einheimische Laubbäume (Arten siehe Ziffer 4) als Hochstamm (STU 18/20 cm) anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

3.2 Anlage der Wegeflächen

Zufahrten, Wege- und Pflanzflächen sind mit wassergebundener Decke oder Pflasterungen auszuführen.

Pro 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Die Baumscheiben werden mit Rasenmischung eingesät oder mit heimischen Bodendeckern und/oder Sträuchern bepflanzt.

4. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Arten zu verwenden:

Sträucher:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Gem. Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Wildapfel	<i>Malus communis</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bäume:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus pedunculata</i>
Traubeneiche	<i>Qu. sessiliflora</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>

Pro 1,5 m ist ein Gehölz zu pflanzen. Baumarten, mindestens als Heister 200/250 cm oder Hochstamm STU 12/14 cm, haben einen Anteil von 10% an der Gesamtpflanzenzahl. Von den Straucharten, mindestens als 2-mal verpflanzte Sträucher 60/100 cm, wird keine Art zu mehr als 20% verwendet.

Bei den mehr als 5 m breiten Flächen bleibt beidseitig ein 1 - 1,5 m breiter Gras-Kraut-Saum erhalten bzw. wird angelegt. Diese Gras-Kraut-Flächen werden als Eensivrasen/Landschaftsrassen/Blumenwiese aus Saatgutmischungen zusammengestellt, die nur einheimische Gräser und Kräuter enthalten.

Als Rank-, Schling- und Kletterpflanzen an Gebäuden und Zäunen kommen Arten zur Verwendung wie:

Waldrebe	Clematis-Arten und -hybriden
Geißblatt	Lonicera-Arten
Efeu	Hedera helix
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Wilder Wein	Parthenocissus-Arten
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

Die vorhandenen Bäume und Sträucher, Einzelbäume, Hecken und Gras-Krautflächen sind zu erhalten, zu pflegen und erforderlichenfalls zu ersetzen bzw. neu anzulegen.

Auf allen Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anwendung von Pestiziden untersagt.

Können aus zwingenden Gründen Bäume und Sträucher nicht erhalten werden, sind als Ersatz an anderer Stelle der nicht überbauten Grundstücksfläche Bäume und Sträucher anzupflanzen, die dem Umweltwert der zu entfernenden Bäume und Sträucher entsprechen. Zwingende Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen im besonderen dann vor, wenn die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert.

Hinweise

1. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler

Im Baugebiet sind vor- oder frühgeschichtliche Baudenkmäler § 19 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) nicht bekannt. Werden jedoch bei Erdarbeiten, Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalspflege Hessen zu melden; Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung (§ 20 Abs. 3 HDSchG) zu schützen.

2. Bauschutzbereich des Flughafens Erbenheim

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim.

Werden die angegebenen Höhen überschritten, ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde erforderlich.